

Artikelsatzung

zur Änderung der

- I. **Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Rhein-Lahn (Abfallsatzung – AbfS) vom 09. Sept. 2010, in der Fassung der Artikelsatzung vom 09. Dez. 2013.**
- II. **Satzung des Rhein-Lahn-Kreises über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbgebS) vom 09. Sept. 2010, in der Fassung der Artikelsatzung vom 09. Dez. 2013.**

Der Kreistag hat aufgrund

- der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) vom 14. Dez. 1973 (GVBl. S. 451), in der Fassung vom 31. Jan. 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dez. 2018 (GVBl. S. 448)
- des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22. Nov. 2013 (GVBl. 459), in der geltenden Fassung
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Febr. 2012 (BGBl. S. 212 ff.), in der geltenden Fassung
- der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), BS 610-10, in der geltenden Fassung sowie
- der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05. Okt. 1999 (GVBl. S. 373), in der geltenden Fassung

am 28. Mai 2019 folgende Artikelsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel I

Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Rhein-Lahn (Abfallsatzung/AbfS) vom 09. Sept. 2010, in der Fassung der Artikelsatzung vom 09. Dez. 2013.

§ 1 Grundsatz

Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG). Er wirkt ferner im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darauf hin, dass in seinem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.

§ 5 Abs. 1, 2, 7 Begriffsbestimmungen

- (1) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:
1. Graue Abfallbehältnisse mit braunem Deckel und einem Fassungsvermögen von 120/240 l für verwertbare organische Abfälle (Bioabfälle),
 2. graue Abfallbehältnisse mit grauem Deckel und einem Fassungsvermögen von 120/240 l für Abfälle, die zu beseitigen sind (Abfälle zur Beseitigung),
 3. graue Abfallbehältnisse mit blauem Deckel und einem Fassungsvermögen von 120/240 l für Altpapier, Pappe, Kartonagen (PPK), die zu verwerten sind,
 4. Umleerbehälter mit
 - a) 1,1 m³ Fassungsvermögen mit blauem Deckel für die Aufnahme von Altpapier, Pappe, Kartonagen (PPK)
 - b) 1,1 m³ Fassungsvermögen mit grauem Deckel für die Aufnahme von Abfällen, die zu beseitigen sind (Abfälle zur Beseitigung)
 5. Absetzcontainer mit 4 – 10 m³ Fassungsvermögen, Abrollcontainer mit 20 – 30 m³ Fassungsvermögen und Presscontainer mit 10 – 20 m³ Fassungsvermögen
für Abfälle, die zu beseitigen sind.
 6. Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke mit einer Füllmenge von 50 l für Bioabfälle, mit einer Füllmenge von 70 l für Restabfälle und mit einer Füllmenge von 120 l für Grünabfälle, jeweils mit der Aufschrift "Rhein-Lahn-Kreis Abfallwirtschaft".
- (2) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle in Abs. 1 genannten Abfallbehältnisse mit Ausnahme der in Abs. 1, Ziff. 6 genannten Abfallsäcke.

- (7) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644), aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 6 genannten Abfälle

Gewerblich genutzte Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die ausschließlich oder teilweise gewerblich genutzt werden.

§ 6 Abs. 1, 2, 3

Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht (Entsorgungspflicht)

- (1) Die Pflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen gem. § 5 Abs. 6 und von zur Beseitigung überlassene Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen gem. § 5 Abs. 7. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bring-systeme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.
- (2) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verwertet und beseitigt im Rahmen des Abs. 1 alle Abfälle mit Ausnahme
 1. der in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Abfälle,
 2. der Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
 3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 04. Juli 1974 (GVBl. S. 299, berichtigt in GVBl. 1974, S. 344), in der jeweils gültigen Fassung, außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,
 4. von Abfällen, die gemäß § 8 Abs. 4 LKrWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle (SAM) anzudienen sind und gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 LKrWG nicht der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen,
 5. sonstiger Abfälle, die gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 LKrWG mit Zustimmung der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion von der Entsorgung ausgenommen sind,
 6. von Altfahrzeugen nach der Altfahrzeugverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214) in der jeweils gültigen Fassung,
 7. von Asche und Schlacke im heißen Zustand,
 8. von Eis und Schnee,
 9. von Flüssigkeiten und Schlämmen mit mehr als 65 % Wassergehalt,
 10. von Stallmist, Jauche, Gülle, Fäkalien.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist. Er kann auch einen Nachweis darüber verlangen, dass es sich nicht um einen von der Entsorgungspflicht ausgenommenen Stoff handelt. Von der Entsorgungspflicht ausgenommene Abfälle hat der Abfallbesitzer zu entsorgen.

- (3) Soweit Abfälle durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Flüssigkeiten, Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm sowie Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung), Straßenaufbruch, explosive und leicht vergasende Stoffe sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, ausgenommen. Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu einer zugelassenen Anlage selbst zu sorgen. Er hat dies dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Verlangen anzuzeigen.

§ 8

Ausnahmen von Überlassungspflichten

Wer gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt, ist zur Überlassung dieser Abfälle nicht verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu führen.

§ 9 Abs. 2, 3

Getrennte Überlassung der Abfälle

- (2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:
- Altglas, farbgetrennt in dezentral bereitgestellten Altglascontainern,
 - Altmittel, Elektro- / Elektronikaltgeräte getrennt vom Sperrmüll bei der Abfuhr auf Abruf
 - Altpapier in grauen Abfallbehältnissen mit blauem Deckel oder als Bündel bei der Behälterentsorgung (Bündelsammlung),
 - Bioabfälle in grauen Abfallbehältnissen mit braunem Deckel,
 - Garten- und Grünabfälle, gebündelt oder in Papiersäcken verpackt,
 - Problemabfälle aus Haushaltungen beim Schadstoffmobil oder durch Selbstanlieferung im Abfallwirtschaftszentrum Rhein-Lahn in Singhofen,
 - Leichtverpackungen in gelben Abfallbehältnissen.
- (3) Bauabfälle sind bei der Selbstanlieferung im AWZ Rhein-Lahn in schadstoffhaltige und verwertbare Abfälle zu trennen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann bestimmen, dass verwertbare Bauabfälle nach Fraktionen zu überlassen sind.

§ 13 Abs. 2, 3
Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten

- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).
- (3) Soweit es die Überwachung der Verpflichtungen nach dem KrWG, dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462) in der jeweils gültigen Fassung, dem Batteriegesezt (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. S. 1580) in der jeweils gültigen Fassung, dem Verpackungsgesetz (VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234) in der jeweils gültigen Fassung, dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762) in der jeweils gültigen Fassung oder dem LKrWG erfordert, hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Befugnisse gemäß §§ 6, 7 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) vom 10.11.1993 (GVBl S. 595) in der jeweils gültigen Fassung. Er kann Einsicht in die Unterlagen nach § 47 KrWG nehmen.

§ 14 Abs. 4, 5
Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse

- (4) Bei Grundstücken, die sowohl Wohn- als auch Gewerbezwecken dienen, werden hinsichtlich des Wohnteils Behältnisse nach Abs. 3 zur Verfügung gestellt. Für den gewerblich genutzten Teil bzw. den Teil, der als solcher im Sinne dieser Satzung gilt, werden grundsätzlich je Betriebseinheit (Betrieb, Büro, Geschäft usw.) zusätzlich dem Abfallaufkommen aus dem Wohnteil entsprechende Abfallbehältnisse zur Aufnahme von Abfällen zur Beseitigung gemäß § 5 Abs. 1 bereitgestellt (§ 7 Abs. 2 GewAbfV findet entsprechende Anwendung). Die Bereitstellung von Abfallgefäßen kann entfallen, sofern die nach Abs. 3 zur Verfügung gestellten Behältnisse zur Entsorgung der auf dem Grundstück insgesamt anfallenden Abfälle objektiv ausreichen.
- (5) Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen gemäß § 5 Abs. 1 entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten (§ 7 Abs. 2 GewAbfV findet entsprechende Anwendung). Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 13).

Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung die Restmüllbehälterkapazität pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen / Institution		je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohner- gleichwert
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b)	öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1

c)	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	4
d)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
g)	sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Auf Antrag stellt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger weitere Behältnisse zur Verfügung. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen.

§ 15 Abs. 9 Sammeln und Transport

- (9) Die zugelassenen Abfallbehältnisse nach § 5 Abs. 1, Ziff. 1-4, sind mit Identifikationschips ausgestattet.

§ 18 Abs. 1 Getrennte Überlassung von Problem- und Sonderabfällen

- (1) Problemabfälle und Sonderabfälle, für die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach § 4 Abs. 3 LKrWG annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen. § 13 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

Artikel II

Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbgebS) vom 09. Sept. 2010, in der Fassung der Artikelsatzung vom 09. Dez. 2013.

§ 3 Abs. 6 Gebührensschuldner

- (6) Als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt (§17 LKrWG).

§ 5 Abs. 1, 13, 15, 17 c), 18 Gebührensätze

- (1) Die Jahresgebühr für Behältergestellung, Sammlung, Transport sowie für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen beträgt je Haushalt im Sinne des § 5 Abs. 6 der Abfallsatzung für einen

Einpersonenhaushalt	
- ohne Eigenkompostierung (oEk)	141,60 €
- mit Eigenkompostierung (mEk)	130,20 €
Zweipersonenhaushalt	
- oEk	166,20 €
- mEk	150,00 €
Dreipersonenhaushalt	
- oEk	184,20 €
- mEk	165,60 €
Vierpersonenhaushalt	
- oEk	199,20 €
- mEk	178,20 €
Fünf- und Mehrpersonenhaushalt	
- oEk	211,80 €
- mEk	187,80 €

Für die Veranlagung der Haushalte auf dem Grundstück werden die Zahl der Haushaltsmitglieder grundsätzlich nach den Daten der Meldebehörden und die Haushalte im Sinne des § 5 Abs. 6 der Abfallsatzung zugrunde gelegt, es sei denn, dem öRE wird nachgewiesen, dies kann auch durch örtliche Überprüfung von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin erfolgen, dass Haushaltsmitglieder nicht in dem Haushalt wohnen bzw. der entsprechende Haushalt bei einer selbstständig bewirtschafteten oder in sich abgeschlossenen Wohneinheit über keine eingerichtete Küche oder Kochnische verfügt.

Als Haushaltsmitglieder gelten alle Personen, die sich tatsächlich und nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten, auch wenn sie melderechtlich nicht erfasst sind.

Auf schriftlichen Antrag werden Haushaltsmitglieder, die sich nur an Wochenenden oder in den Ferien auf dem Grundstück aufhalten, auf dem sie mit Hauptwohnsitz gemeldet sind (z. B. Studierende), nicht mitgerechnet.

Auf schriftlichen Antrag kann eine Einzelperson von der Veranlagung als Einpersonenhaushalt befreit werden, wenn die Einzelperson sich nicht selbst versorgen kann (z. B. aus altersbedingten oder gesundheitlichen Gründen), mit einem anderen Haushalt auf dem gleichen Grundstück eine Hausgemeinschaft besteht und sie von diesem Haushalt versorgt wird. Die Einzelperson wird bei der Veranlagung dem sie versorgenden Haushalt hinzugerechnet. Entscheidend für die gebührenrechtliche Berücksichtigung ist der Zeitpunkt des Eingangs des entsprechenden Nachweises, hilfsweise das Ergebnis der Überprüfung durch den öRE. Verweigert der Antragsteller trotz des entsprechenden Verlangens des öRE die örtliche Überprüfung, so besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung seiner entsprechenden Angaben. Eine über den jeweils aktuellen Abrechnungszeitraum hinausgehende rückwirkende Berücksichtigung auf Vorjahre ist ausgeschlossen.

- (13) Die Gebühr für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Restabfallsack (§ 5 Abs. 1 Ziff. 6 und § 14 Abs. 9 Abfallsatzung) beträgt **3,75 €**. Die Entsorgungskosten sind damit abgegolten. Die Gebühr für einen 120 l Sack aus Papier für Grünabfälle beträgt **1,00 €**. Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.
- (15) a) Der öRE kann im Einzelfall mit Eigentümern bewohnter Grundstücke, deren Haushalts- oder Personenzahl häufig wechselt, eine an der Durchschnittsbelegung orientierte Pauschalveranlagung auf der Grundlage der Abs. 1 ausgewiesenen Gebührensätze vereinbaren.
- b) Bei Grundstücken, für die nach § 14 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Ziff. 4 b) der Abfallsatzung Umleerbehälter mit 1,1 m³ Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt werden (Eigentums- oder Mietbehälter), beträgt die Jahresgebühr:

bei Eigentumsbehältern	
mit 14-tägigem Leerungsrhythmus	2.668,20 €
mit wöchentlichem Leerungsrhythmus	3.546,60 €
mit 2 Leerungen pro Woche	4.425,00 €
bei Mietbehältern	
mit 14-tägigem Leerungsrhythmus	2.838,60 €
mit wöchentlichem Leerungsrhythmus	3.717,00 €
mit 2 Leerungen pro Woche	4.590,00 €

Bereitgestellte Bioabfallgefäße werden, unabhängig von dem Leerungsrhythmus der 1,1 m³ Umleerbehälter, 14-tägig geleert. Die Kosten für die Bioabfallentsorgung sind in der jeweils genannten Jahresgebühr enthalten.

- (17) Die Jahresgebühr für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die zu überlassen sind, beträgt für
- c) einen Umleerbehälter mit 1,1 m³ Fassungsvermögen

Eigentumsbehälter	
bei wöchentlichem Leerungsrhythmus	1.756,80 €
bei 14-tägigem Leerungsrhythmus	878,40 €
bei 2 Leerungen pro Woche	3.511,20 €

Mietbehälter

bei wöchentlichem Leerungsrhythmus	1.927,20 €
bei 14-tägigem Leerungsrhythmus	1.048,80 €
bei 2 Leerungen pro Woche	3.678,60 €

(18) Wird zur Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung ein Absetz-, Abroll- oder Presscontainer (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 Abfallsatzung) erforderlich, beträgt die

a) Gebühr für die Bereitstellung von bis zu sieben Kalendertagen, inkl. Transport, eines

4 m ³ - 10 m ³ Absetzcontainers	170,00 €
20 m ³ - 30 m ³ Abrollcontainers	182,00 €
10 m ³ - 20 m ³ Presscontainers	205,00 €

b) monatliche Mietgebühr für die Bereitstellung eines

4 m ³ - 10 m ³ Absetzcontainers	12,00 €
20 m ³ - 30 m ³ Abrollcontainers	36,00 €
10 m ³ Presscontainers	180,00 €
20 m ³ Presscontainers	204,00 €

Gebühr für den Transport eines auszutauschenden, dauerhaft gemieteten

4 m ³ - 10 m ³ Absetzcontainer	145,00 €
20 m ³ - 30 m ³ Abrollcontainer	160,00 €
10 m ³ Presscontainer	145,00 €
20 m ³ Presscontainer	160,00 €

c) Gebühr für den Hin- und Rücktransport zwischen Aufstellort und Anlieferstelle (AWZ) eines im Eigentum des Abfallbesitzers stehenden

4 m ³ - 10 m ³ Absetzcontainers	170,00 €
20 m ³ - 30 m ³ Abrollcontainers	182,00 €
10 m ³ - 20 m ³ Presscontainers	205,00 €

Die Gebühr für die Behandlung/Entsorgung der Abfälle beträgt **144,00 €/t** und wird der behälterbezogenen Bereitstellungs-/Mietgebühr sowie der Gebühr für den Hin- und Rücktransport des jeweiligen Containers hinzugerechnet.

§ 6 Abs. 3, 5

Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

(3) Bei Anlieferung an den Abfallentsorgungsanlagen ist die Gebühr grundsätzlich in bar oder per EC-Kartenzahlung zu entrichten. Der Gebührenbescheid wird nach erfolgter Zahlung ausgehändigt. Wird die Gebühr nicht in bar oder per EC-Kartenzahlung entrichtet, wird der Gebührenbescheid zugesandt.

- (5) Für die Anlieferung von Grünabfällen an den Grünschnittsammelplätzen wird je angeliefertem Kubikmeter eine Gebühr von **7,00 €** erhoben. Privatanlieferungen von bis zu 3 m³ werden gegen Abgabe eines ausgefüllten "Grünabfallwertschecks" kostenfrei angenommen.

§ 7 Gebührenbescheid

Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für den einmaligen Gebrauch von Restabfallsäcken gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 6 in Verbindung mit § 14 Abs. 9 der Abfallsatzung.

Artikel III

Fortgeltung bisheriger Bestimmungen

Alle übrigen Bestimmungen der Abfallsatzung und der Abfallgebührensatzung, jeweils in der Fassung vom 09. Sept. 2010 und der Artikelsatzung vom 09. Dez. 2013, gelten unverändert weiter.

Artikel IV

Inkrafttreten

Die Artikelsatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

56130 Bad Ems, den 28. Mai 2019

Kreisverwaltung des
Rhein-Lahn-Kreises

gez.

(Frank Puchtler)
Landrat

Hinweis:

Nach § 17 Abs. 6 Landkreisordnung (LKO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO oder auf Grund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung, als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56130 Bad Ems, den 28. Mai 2019

Kreisverwaltung des
Rhein-Lahn-Kreises

gez.

(Frank Puchtler)
Landrat